



STELLUNGNAHME DES NABU WUPPERTAL



zum Verfahren:

BPlan 1299 – BUGA 4 / Wassack - Deponie

(gem. § 4 Abs. 1 BauGB)

NABU Stadtverband Wuppertal e.V.

Postfach 21 01 14

42351 Wuppertal

beteiligung@nabu-wuppertal.de



Stand: 06.06.2025

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	3
1. Anlass der Planung und Entwicklungsziele.....	5
2. Planungsrechtliche Situation.....	6
3. Landschaftsplanung.....	7
4. Städtebauliche Situation.....	8
5. Verkehr.....	8
6. Entwässerung/ -entsorgung.....	9
6.1 Grundwasserkörper.....	9
6.2 Entwässerung.....	9
7. Hochwasserschutz und Starkregen.....	10
8. Soziale Infrastruktur.....	10
9. Geologie/ Boden/ Altlasten.....	10
10. Naturhaushalt und Landschaftsschutz.....	11
10.1 Wald und Waldumwandlung.....	11
10.2 Artenschutz.....	12
10.3 Kompensation & Eingriffsausgleich.....	12
11. Klima und Klimaanpassung.....	12
12. Immissionsschutz.....	13

Zusammenfassung

Die Planung betrifft die Einbeziehung der ehemaligen Deponie Wassack in das BUGA-Kernareal „Tesche“ mit vorgesehenen Nutzungen wie einem Urban Sports Park, einer Veranstaltungsfläche sowie Flächen für Kunstprojekte und eine temporäre Brücke. Bestehende Freizeitnutzungen wie eine Skateranlage und ein Bogensportverein befinden sich bereits auf dem Gelände.

Der NABU Wuppertal weist darauf hin, dass die bisherige Nutzung als Deponie mit Altlasten belegt ist. Belastungen mit Schwermetallen und PAK sind dokumentiert. Eine öffentliche Abwassererschließung liegt nicht vor. Es besteht keine Versickerungsmöglichkeit für Regenwasser, da dies zu einer Grundwasserbelastung führen könnte. Der aktuelle Zustand wird als sanierungsbedürftig eingestuft.

Der Geltungsbereich ist laut Flächennutzungsplan und Regionalplan als gewerbliche Fläche ausgewiesen. Eine Anpassung über ein Zielabweichungsverfahren wird als kritisch bewertet. Eine Änderung des Regionalplans sowie eine landschaftsplanerische Festsetzung werden angeregt.

Es besteht derzeit kein flächendeckender Landschaftsplan für den Planungsraum Wuppertal-Mitte. Die Fläche wird klimatisch als empfindlich bewertet und verfügt über eine hohe thermische Ausgleichsfunktion. Eine Hitzeinselbildung wird für den Bereich prognostiziert.

Im Bereich der Artenschutzbelange wird auf die beauftragten Artenschutzprüfungen für die betroffenen Messtischblätter verwiesen. Die Fläche ist teilweise bewaldet. Für die geplante Waldumwandlung ist eine standortbezogene UVP-Vorprüfung erforderlich. Eine Biotopverbundfunktion besteht entlang der Nordbahntrasse.

Bezüglich der Verkehrsanbindung wird auf die derzeit schwierige Erschließung hingewiesen. Es wird eine Betrachtung verschiedener Nutzungsszenarien empfohlen (Ist-Zustand, Bauphase, BUGA-Nutzung, Nachnutzung). Die Planung sieht keine eigene Stellplatzfläche in nennenswertem Umfang vor.

Für die vorgesehene Veranstaltungsfläche wird auf die Notwendigkeit eines schalltechnischen Gutachtens verwiesen. Die Freizeitlärmrichtlinie NRW ist hierbei anzuwenden.

Die für den Eingriff erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden voraussichtlich nicht auf Wuppertaler Stadtgebiet erfolgen können. Es wird auf die Notwendigkeit eines stadtweiten Kompensationskonzeptes hingewiesen.

Untersuchungsrahmen zur Umweltprüfung (URUP)

Altlasten / Boden / Geologie

- Bodengutachten
(inkl. Schichtaufbau, Altlastenbewertung, Schwermetall- und PAK-Belastung)
- Gefährdungsabschätzung nach Bodenschutzrecht
- Grundwassergutachten
(inkl. aktueller Grundwassergleichenkarte und Schadstoffbewertung)
- Hydrogeologisches Gutachten

Wasser / Entwässerung

- Entwässerungskonzept
- Hydrogeologisches Gutachten
- Starkregenvorsorge / Überflutungsnachweis

Klima / Luft

- Umfassendes Gesamt-Klimagutachten zur BUGA
(mit Szenarienvergleich: Ist-Zustand, BUGA-Nutzung, Nachnutzung)
- Fachgutachten zur klimatisch-lufthygienischen Bewertung

Artenschutz / Naturhaushalt

- Artenschutzrechtliche Prüfungen (ASP) Stufe I & II
- Standortbezogene UVP-Vorprüfung
- Biotopstrukturanalyse

Lärm / Immissionsschutz

- Schalltechnisches Gutachten

Verkehr / Mobilität

- Verkehrsuntersuchung (Nullfall, Bauphase, BUGA, Nachnutzung)

Landschaftsplanung / Raumordnung

- Aufstellung eines Landschaftsplans für Wuppertal-Mitte
- Prüfung einer Regionalplanänderung
- Prüfung einer Festsetzung als BSLE

Kompensation / Ausgleich

- Stadtweites Kompensations- und Ausgleichskonzept

Soziale Infrastruktur / Bedarf

- Bedarfsanalyse
(für Urban Sports Park, Veranstaltungsfläche, Kunstflächen)

Kulturelles Erbe

- Dokumentation / Aufarbeitung der Standortgeschichte

1. Anlass der Planung und Entwicklungsziele

Der Planungsanlass ist aufgrund des Einbezugs der ehemaligen Wassack Deponie in das BUGA-Kernareal „Tesche“ nachvollziehbar, entbehrt jedoch jedweder Alternativenprüfung und ignoriert den Grundsatz der Vermeidung.

Generell unterstützt der NABU Wuppertal diese Planungen, insofern es sich um die Sanierung, Sicherung und Renaturierung von Altlastenflächen handelt. Als Beispiel sei hier die ehem. Deponie Eskesberg zu nennen, die heute Naturschutzgebiet ist.

Wie wir den Ausführungen der Kurzbegründung zum Vorhaben entnehmen, scheint die Sanierung und langfristige Sicherung/Herrichtung der Altlastenfläche nicht im Vordergrund zu stehen. Gerade aber die „*Wiedernutzbarmachung von Flächen*“ stellt nach § 1a BauGB das Grundprinzip bei der Inanspruchnahme von Flächen dar.

Den im Vorhabenbereich mit der Planung avisierten Nutzungen (Urban Sports Park, Kunst & Veranstaltungsfläche) fehlt es an der Begründung des städteräumlichen Bedarfs. Bereits heute befinden sich auf der Fläche Sportangebote (Skateranlage, Bogenschießen). Inwiefern es für Wuppertal einen Bedarf nach einer weiteren Freiluft-Veranstaltungsfläche für 300-500 Personen gibt, ist fraglich. So existiert bereits heute die Waldbühne auf der Hardt und, soweit bekannt, ist für das Pina-Bausch-Zentrum eine Freiluftfläche mit geplant. Welche Nachnutzung die Veranstaltungsfläche nach der BUGA erfahren soll, bleibt ungenannt.

Die bereits heute vorhanden Flächen im Umfeld der Skateranlage und des Parkplatzes sind ein „*Freizeit-Hotspot*“ und Ausgangspunkt für verschiedenste Erholungsanliegen, welche jedoch beeinträchtigt sind¹.

Bedarfe nach einem Pump-Track sind uns bislang nicht bekannt. Was jedoch bekannt ist, ist die Forderung in der BV Langerfeld-Beyenburg nach Schutzmaßnahmen am dortigen Pump-Track, „*insbesondere ein Zaun von 4 Meter Höhe im Verlauf von knapp 100 Metern, versehen mit einem Sichtschutz*“ für den „*Schutz der Bürger*innen*“². Bekannt sind ebenfalls die Planungen von MTB-Strecken im Vohwinkler Stadtwald.³

Zu den Bedarfen nach Ausstellungsflächen für Kunst möchten wir auf den bereits existierende „Skulpturenpark“ hinweisen und im Hinblick auf „*Land Art*“ Wikipedia zitieren:

„*Heute wird die Bezeichnung ‚Land Art‘ in sehr verallgemeinernder Weise und häufig aus werbestrategischen Gründen auf jede beliebige Art von Natur-Kunst oder Kunst in der Landschaft angewendet, obwohl aus kunsttheoretischer Sicht keinerlei konzeptionelle Beziehung zur ursprünglichen Land Art der 1960er Jahre [...] gegeben ist.*“⁴

1 s. [VO/0715/21](#): „Parkverbot für LKW auf dem Parkplatz Homannndamm“ - Antrag der CDU, abgerufen am 06.06.2025

2 s. [VO/0641/25](#): Gemeinsamer Antrag „Maßnahmen zum Schutz der Bürger*innen an der Trasse und Pump-Track-Anlage im Bereich Windhukstraße“ vom 02.06.2025, abgerufen am 06.06.2025

3 s. [VO/1544/25](#): „Mountainbike Streckenkonzepte Vohwinkeler Stadtwald und Kaltenbachtal“, abgerufen am 06.06.2025

4 s. https://de.wikipedia.org/wiki/Land_Art, abgerufen am 06.06.2025

Die Bedarfe nach einem Urban Sports Park, einer Veranstaltungsfläche und einer Kunstausstellung auf dem Gelände der Wassack-Deponie werden in der Planbegründung nicht nachgewiesen und verbleiben alternativlos. Von der Sanierung einer ehemaligen Deponie ist nichts zu lesen. Stattdessen werden Planvorhaben unter Beibehaltung der Altlasten widersprüchlich kommuniziert.

Genannt wird zwar die „Umnutzung dieser Fläche von einer ehemaligen Deponiefläche zu einem städtischen Sport- und Veranstaltungsort“ mittels des Bebauungsplans.⁵ Weder aber in der Kurzbegründung, noch auf der Webseite des Ressort Umweltschutz der Stadt Wuppertal zum Thema „Altlastensanierung“⁶ ist hierzu etwas zu finden.

Zu begrüßen wären aus Sicht des NABU Wuppertal jedoch die Priorisierung der Altlasten- und Deponiesanierung mit einer langfristigen Stadtentwicklungsperspektive unter Beachtung real existierender Bedarfe, auch und vor allem von jungen MitbürgerInnen, als Nachnutzung.

Inwiefern die für Anfang 2026 erwarteten landschaftsplanerischen Wettbewerbsergebnisse dies aufnehmen, bleibt abzuwarten. Seit dem 05.06.2025 ist die Wettbewerbsausschreibungen öffentlich und einsehbar.⁷

2. Planungsrechtliche Situation

Sowohl der Regionalplan als auch der Flächennutzungsplan weisen den Geltungsbereich als Gebiet für die „gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ bzw. als „gewerbliche Fläche mit der Zusatzbestimmung Aufschüttungsfläche“ aus.

Die Möglichkeit, das Vorhaben aus dem Regionalplan heraus zu entwickeln, sehen wir nicht. Gleichfalls wird aus unserer Sicht ein Zielabweichungsverfahren aufgrund der Zieldivergenz zwischen Leitplanung und Vorhaben als nicht möglich gesehen, da es die übergeordneten planerischen Ziele konterkariert und dem wiederholt geäußerten Defizit bei Gewerbeflächen widerspricht. Dies wiederum würde die Ausweisung weiterer Flächen im Außenbereich wahrscheinlicher machen, was nicht im öffentlichen Interesse liegt.

Wir befürworten zudem die Durchführung eines Regionalplanänderungsverfahrens, da dies neben der Befassung mit dem Wasserhaushalt auch den Freiraumschutz und eine Schutzgebietsausweisung ermöglicht, da die Fläche bislang regionalplanerisch nicht Bestandteil des Freiraums ist. Inwiefern die derzeitige planungsrechtliche Ausweisungen als GIB und gewerbliche Fläche dies untersagen, bleibt zu klären.

5 s. Kurzbegründung, S. 5

6 https://www.wuppertal.de/microsite/Umweltschutz/Boden_Altlasten/altlastensanierung.php, abgerufen am 06.06.2025

7 s. <https://www.dtv.de/Satellite/public/company/project/CXP4Y9P5ZPN/de/overview?12>, abgerufen am 06.06.2025

Der Regionalplan besagt

zum Wasserhaushalt:

- *„Ein Beitrag zur Sanierung der belasteten Grundwasserkörper kann beispielsweise durch die Beseitigung oder Abdichtung von grundwassergefährdenden Altlasten geleistet werden.“⁸*

und zum Freiraumschutz:

- *„Die Bauleitplanung und die Landschaftsplanung sollen die Erhaltung und Entwicklung der Freiraumbereiche und der Freiraumfunktionen auf der örtlichen Ebene durch entsprechende Darstellungen und Festsetzungen gewährleisten, konkretisieren und ergänzen.“⁹*

3. Landschaftsplanung

Der genannte Freiraumschutz ließe sich, den Zielen des Vorhabens folgend, durch eine Ausweisung als „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) erreichen, womit gleichzeitig Ziele und Entwicklungsmaßnahmen in Form der Landschaftsplanung festgelegt und aufgenommen werden können.

Mit Inkrafttreten des LNatSchG in der Fassung vom 25.11.2016 wurde mit § 7 Abs. 3 die flächendeckende Landschaftsplanung wieder zur pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe der Träger der Landschaftsplanung (Kreise und kreisfreien Städte). Insofern besteht kein Entscheidungsspielraum über das „Ob“, sondern lediglich über das „Wie“.

Im Kontext einer verpflichtenden flächendeckenden Landschaftsplanung ist zudem auf den weiterhin fehlenden Landschaftsplan Wuppertal-Mitte hinzuweisen. Der bislang nicht über die strategische Umweltplanung (SUP) hinaus gekommen ist. Dieser soll, neben den innerstädtischen Freiräumen (z.B. Nützenberg, Nordpark, etc.), auch die Nordbahntrasse und die Wupper einbeziehen.

„Unabhängig davon kann die Nordbahntrasse eine bedeutende Biotopvernetzungs- und eine wichtige Habitatfunktion als lineares Band innerhalb z.T. stark verdichteter Bauflächen übernehmen. Daher bietet sich an, vor allem auch hinsichtlich der Erholungsfunktion, die Nordbahntrasse in den Landschaftsplan Wuppertal-Mitte aufzunehmen.“¹⁰

Im Kontext des Aufstellungsbeschlusses sind aus unserer Sicht, zur rechtssicheren Planung (s.o.) und zur Wahrung der pflichtigen kommunalen Selbstverwaltungsaufgabe einer flächendeckenden Landschaftsplanung und zur Vermeidung von Abwägungsfehlern die Aufstellung des Landschaftsplan Mitte zwingende Voraussetzung.

8 RPD (29.10.2024) Wasserhaushalt, 4.4.1, Erläuterungen zu G2, S. 115

9 RPD (29.10.2024) Freiraumschutz und Freiraumentwicklung, 4.1.1, G1, S. 83

10 s. Anfrage nach UIG zum Verfahrensverlauf der Wuppertaler Landschaftspläne, S. 298 - Schreiben der Stadt Wuppertal an die Bezirksregierung vom 15.12.2009: <https://fragdenstaat.de/a/300460>, abgerufen am 06.06.2025

4. Städtebauliche Situation

„Ehemals diente der Bereich entlang des Homanndamms als private Deponie der Homann-Werke und wurde unter anderem mit Produktionsabfällen belastet. Im Zuge des Kiesbergtunnelbaus Anfang der 70er Jahre wurde die gesamte Fläche aufgeschüttet.“¹¹

Zu den Beeinträchtigungen des Schutzguts Mensch und weiterer aufgrund der Historie des Geltungsbereichs nehmen wir später noch gesondert Stellung.

Wir würden uns im Kontext des Vorhabens und im Kontext des geplanten Einbezugs der Nordbahntrasse eine geschichtliche Aufarbeitung der Homann-Werke zum Ende des 2. Weltkriegs im Sinne des kulturellen Erbes wünschen.

Stichworte sind hier der Einsatz 400 russischer Zwangsarbeiter und die U-Verlagerung "Kauz" (Schee-Tunnel)¹²

Fraglich ist im Kontext der städtebaulichen Situation auch der noch nicht rechtskräftige Bebauungsplan 1258¹³ - Homanndamm / Flieth. Dieser schließt nordöstlich an und sollte Gestaltungsmerkmale für dieses Areal im Kontext einer BUGA beschließen.

5. Verkehr

Aufgrund der festgestellten schwierigen Erschließung des Areals¹⁴, inkl. der Fa. Böco, ausschließlich über den Homanndamm, ist eine Verkehrsuntersuchung unter gleichberechtigtem Einbezug aller Verkehrsteilnehmer notwendig.

Zu betrachten und gegenüberzustellen sind hier der Prognose-Null-Fall, die Bauphase (hier unter Einbezug des vollständigen Kernareals inkl. Lokschuppen, Tesche, Wassack, BUGA-Brückenbau und Sanierung der Brücke Homanndamm), der Prognose-BUGA-Fall und die Nachnutzung.

Eine planfreie Führung der Nordbahntrasse wird unbedingt befürwortet. Ebenso eine bedarfsgerechte, möglichst getrennte, Fußwegführung.

Im Sinne einer von der Mobilitätswende her gedachten Stellplatzplanung sollte wenn, dann ein ÖPNV-orientierter Ansatz mit 1 Stellplatz je 5-10 Personen gewählt werden, was bei 300-500 Besuchern der Veranstaltungsfläche etwa 30-50 Stellplätzen entspricht. Aufgrund der Nähe zur Nordbahntrasse und dem Bahnhof Vohwinkel könnte sogar von Stellplätzen im Sinne des „BUGA in MoVe“¹⁵ vollständig abgesehen werden.

11 Kurzbegründung, S. 5

12 Weiterführende Informationen hierzu: [Wuppertal-Untertage](#), „Kein Wort über Zwangsarbeiter“ ([Wuppertaler Rundschau v. 18.03.2015](#)) sowie Stiftung Erinnerung, Verantwortung, Zukunft (evz): „Außenkommando Lager Homann-Werke“ [hier](#) und [hier](#), abgerufen am 06.06.2025

13 s. [VO/0297/19](#), abgerufen am 06.06.2025

14 s. [VO/0495/05](#), abgerufen am 06.06.2025

15 s. [VO/0296/25](#), abgerufen am 05.06.2025

6. Entwässerung/ -entsorgung

6.1 Grundwasserkörper

„Eine Niederschlagsentwässerung durch Versickerung stellt sich aufgrund der Bodenbelastungen auf der Wassack-Deponie als problematisch dar. Durch eine Versickerung würden Schadstoffe in das Grundwasser gelangen.“¹⁶

Dieser Zustand aber entspricht der gegenwärtigen Situation, denn, *„das Plangebiet ist aktuell nicht durch öffentliche Abwasseranlagen für Schmutz- und Niederschlagswasser erschlossen.“¹⁷*

Die ergo problematische Belastung des Grundwassers mit Prüfwertüberschreitungen der Schwermetalle Blei (Pb) und Nickel (Ni) sowie Benzoapyren (BaP)¹⁸ und zudem etliche weitere Auffälligkeiten auch bei anderen Parametern (meist in größeren Tiefen)¹⁹ lässt bereits den Status Quo als Sanierungsfall erscheinen.

Widersprüchlich und beachtenswert ist die genannte Überlegung etwaiger unterirdischer Regenrückhalteräume im Kontext der zuvor genannten „größeren Tiefen“ als auch der Aussage der Kurzbegründung selbst:

„Bei größeren Bodeneingriffen müssen auf der Grundlage aktueller Bodenschutzgesetze Gefährdungsabschätzungen erfolgen. Bauliche Eingriffe sollen weitestgehend oberflächennah erfolgen.“²⁰

Zum eingeplanten Entwässerungsgutachten und Hydrogeologischen Gutachten gehört als Grundlage zwingend ein Grundwassergutachten auf Basis einer aktuellen Grundwassergleichenkarte.

6.2 Entwässerung

Erst auf Basis der vorgenannten gutachterlichen Feststellungen und nach Abschätzung der Sanierungsbedürftigkeit wird erst über weitere bauliche Eingriffe, wie die Entwässerungsplanung mit dem Neubau von Schmutz- und Regenwasserkanälen nachgedacht werden können.

In diesem Kontext sind die bereits vorhandenen hydraulischen Überlastungen der Schmutz- und Abwasserkanäle einzubeziehen.

An dieser Stelle bereits über eine Komposttoilette nachzudenken, ist Greenwashing und würde als Anmerkung zum jetzigen Zeitpunkt des Verfahrens als verfrüht bewertet werden.

16 s. Kurzbegründung, S. 6

17 Ebd.

18 Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoff (PAK)

19 Vgl. [Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan](#) (17.01.2005), S. 85

20 s. Kurzbegründung, S. 8

7. Hochwasserschutz und Starkregen

Wir stimmen mit der in der Kurzbegründung geforderten gutachterlichen Berücksichtigung der Starkregenvorsorge sowie dem Überflutungsnachweis überein.

8. Soziale Infrastruktur

Der Ersatz eines vereinsmäßig organisierten Sportangebots in Form des Jagdbogenclub Wuppertal (JBC) durch ein individualisiertes, nicht organisiertes Angebot in Form von Cal-ethenics, Pump-Track oder Basketballfeld schwächt in unseren Augen den sozialen Zusammenhalt und die Verantwortungsbereitschaft.

Hier gilt es, vorrangig die Bedarfe des Quartiers zu beachten und in Form einer umfassenden Bürgerbeteiligung zu eruieren sowie Vereinsleben, Engagement und Verantwortung zu stärken.

Dies sollte im Kontext des noch zu entwickelnden Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) Vohwinkel einbezogen werden.

Die Suche nach einem Alternativstandort für den JBC gestaltet sich schwierig.²¹

9. Geologie/ Boden/ Altlasten

Hierzu haben wir bereits erste Anführungen gemacht. Die Vorbelastung der ehemaligen Deponie-Fläche mit Schwermetallen und PAK ist mehrfach und über unterschiedliche Zeiten hinweg belegt.²² Leider sind den Unterlagen zur frühen Beteiligung keine Unterlagen hierzu beigelegt.

Das vorgeschlagene Vorgehen laut Kurzbegründung:

„Bei größeren Bodeneingriffen müssen auf der Grundlage aktueller Bodenschutzgesetze Gefährdungsabschätzungen erfolgen. Bauliche Eingriffe sollen weitestgehend oberflächennah erfolgen. Bei Erstellung des erforderlichen Bodengutachtens sollen die bereits vorliegenden Untersuchungen berücksichtigt werden.“²³

Dies ist aus Sicht unserer Sicht die falsche Reihenfolge.

Vorrang hat der langfristige Grundwasserschutz im Kontext der derzeitigen Versickerungssituation, die Begutachtung und Bewertung der Bodenbelastung in ihrem Schichtaufbau geht hiermit einher. Erst auf dieser Basis lassen sich einzelne bauliche Eingriffe in ihrer Gefährdung abschätzen und beurteilen.

Insofern überwiegen hier die Schutzgüter Wasser, Mensch und Boden und gehen vor.

21 s. [„Schützen suchen ein neues Idyll“](#) – Beitrag auf der Webseite inkl. Bericht der WZ vom 24.10.2023

22 s. Kurzbegründung, S. 8

23 Ebd., zur Oberflächennähe und unterirdischer Regenrückhalteräume siehe Kap. 6.1

10. Naturhaushalt und Landschaftsschutz

Siehe zur regionalplanerischen Ausweisung als BSLE und zum fehlenden Landschaftsplan das Kapitel 3.

10.1 Wald und Waldumwandlung

Der Großteil des Areals ist faktisch mit Wald bestanden. Für das avisierte Waldumwandlungsverfahren gelten jedoch klare Regelungen.

Ein solches Verfahren unterfällt nach Nr. 17.2²⁴ i.V.m. 17.2.3 der Anlage 1 UVPG der Pflicht zur standortbezogene UVP-Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 UVPG, ggf. unter Beachtung der Kumulation des gesamten Kernareals „Tesch“ inkl. Lokschuppen.

Bagatellgrenzen existieren hier nur für Flächen

- <1 ha bei Nadelwäldern oder fremdländischen Baumarten bis 30 cm BHD und
- <0,3 ha bei Laub- und Mischwäldern bis 30 cm BHD

Keine Bagatellgrenze gelten jedoch

- bei Horst- und Höhlenbäumen und
- bei bekannten Vorkommen von Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus, Schwarzstorch, Haselhuhn, Gelbbauchunke, Eremit, Frauenschuh

Problematisch ist im Kontext der Vorprüfung die in § 7 Abs. 2 genannten Schutzgüter der Anlage 3 Nr. 2.3. Zu nennen sind hier insbesondere die zu betrachtenden Schutzgüter 2.3.2 (Naturschutzgebiete), 2.3.6 (geschützte Landschaftsbestandteile) und 2.3.7 (gesetzlich geschützte Biotope) aufgrund des fehlenden flächendeckenden Landschaftsplans.

Insofern fehlt es der pflichtigen standortbezogenen UVP-Vorprüfung an der notwendigen rechtlichen Grundlage auf Basis der Landschaftsplanung.

Dass diese notwendig und überfällig ist, zeigt auch die entlang der Nordbahntrasse existierende Verbundfunktion für Reptilien, welche aus Sicht der Planer lediglich bindend gegenüber dem Förderbescheid der Bezirksregierung zur Errichtung der Nordbahntrasse ist. Aus unserer Sicht ist es aber gerade die Landschaftsplanung, die für Arten- und Biotop-schutz bindend sein sollte, nicht ein Förderbescheid.

Zusätzlich sind „die Flächen auf weitere wertvolle, zu erhaltende Grünstrukturen und Bäume zu prüfen“.²⁵ Dies Prüfung ist Teil der Strategischen Umweltprüfung (SUP) im Kontext der Aufstellung bzw. Fortschreibung der Landschaftsplanung und dorthin zu verorten.²⁶



Abb. 1: Quelle: Google Maps

²⁴ Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart

²⁵ s. Kurzbegründung, S. 8

10.2 Artenschutz

Die Artenschutzprüfungen (ASP) I & II für die BUGA-Areale sind beauftragt. Relevant sind hier die Messtischblätter [4708-1](#) & [4708-3](#) und die dort aufgeführten planungsrelevanten Arten sowie die Untersuchungsergebnisse der ASP.

10.3 Kompensation & Eingriffsausgleich

Die für den Eingriff erforderlichen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen werden aller Voraussicht nach nicht auf Wuppertaler Stadtgebiet erfolgen können²⁷! Insofern kann und wird ein Ausgleich nicht der Wuppertaler Natur zugute kommen und gleichfalls wohl auch nicht auf der Eingriffsfläche selbst erfolgen können.

Insofern lehnen wir jeglichen Eingriff zum Nachteil Wuppertals und einen Ausgleich ohne örtlichen Bezug vollständig ab.

In diesem Kontext bedarf es aus Sicht des NABU zwingend eines stadtweiten Kompensations- und Ausgleichskonzeptes, welches die Aufwertung und Ausweisung weiterer Schutzgebiete genauso in Betracht zieht, wie die adäquate Akquise von Fördermitteln bei der Verwendung von Ersatzgeldern.

Dies gilt es vorrangig in Angriff zu nehmen, im Rahmen einer flächendeckenden Landschaftsplanung zu entwickeln und umzusetzen sowie mit einer Freiraumplanung zu verbinden.

11. Klima und Klimaanpassung

Die Einordnung des Vorhabengebietes als ein Gewerbe-Klimatop geht fehl.

Laut dem Geoportal.NRW handelt es sich bei der Fläche um eine Grünfläche mit sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion aufgrund eines mittleren Kaltluftvolumenstrom bzw. einem Freilandklima vergleichbar mit dem Klima innerstädtischer Grünflächen.

Entsprechend den Klimadaten der Stadt Wuppertal handelt es sich um eine stadtklimarelevante Grün- und Freifläche mit hoher klimatisch-lufthygienischer Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierungen, für das bei Planungen ein klimatisch-lufthygienisches Fachgutachten erforderlich ist.

Zudem existiert bereits heute eine Hitzeinsel im südwestlichen Bereich, dem zukünftigen weiter versiegelten Urban Sports Park, welche sich im Zukunftsszenario 2050 noch verstärkt.

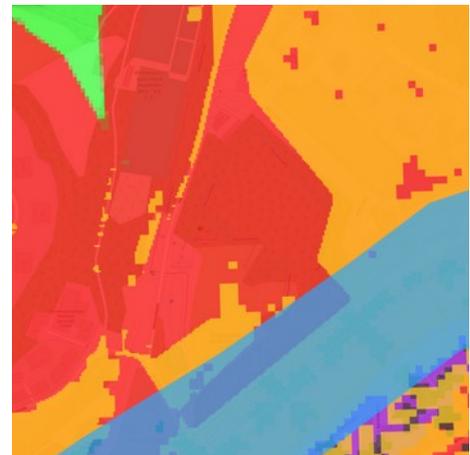


Abb. 2: Klima Wuppertal

Quelle: [Maptal](#)

26 Hier sind exemplarisch auch die Bebauungspläne 1115V (Scharpenacken) und 1081 (VohRang) zu nennen, die in ihren textlichen Festsetzungen die Aufnahme einzelner Teilbereiche in den Landschaftsplan Ost bzw. West vorschreiben, die bis heute jedoch nicht erfolgt sind!

27 Dass die Stadt Wuppertal über keine verfügbaren Kompensationsflächen verfügt sollte mittlerweile hinlänglich bekannt sein und wird daher hier nicht weiter mit Quellen belegt.

Hinzu kommt eine relativ mächtige Kaltluft-Luftleitbahn im Süden entlang der Bahntrasse.²⁸

Wie bereits in unseren bisherigen Stellungnahmen zu BUGA-Planungen gefordert, ist ein umfassendes Klimagutachten in der Zusammenschau aller Teilplanungen und unter Berücksichtigung des Klimanotstands, den Wuppertaler Klimazielen sowie dem Hitzeaktionsplan der Stadt erforderlich.

12. Immissionsschutz

Wir stimmen überein, dass *„die Planung einer langfristigen Veranstaltungsfläche Lärmemissionen verursachen (wird), die gutachterlich zu untersuchen sein werden.“*²⁹

Hier ist als Grundlage und Bewertungsmaßstab die Freizeitlärmrichtlinie NRW³⁰ relevant.

Aus unserer Sicht passen zudem angedachten aktiven Lärmschutzmaßnahmen, ggf. in Form einer Lärmschutzwand, nicht in ein BUGA-Konzept.

28 Für eine Betrachtung der verschiedenen Klimafunktionen die Karte auf [Maptal](#).

29 s. Kurzbegründung, S. 8

30 s. <https://www.umwelt.nrw.de/themen/umwelt/umwelt-und-gesundheit/laerm/laerm-freizeitanlagen>, abgerufen am 06.06.2025